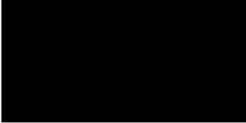




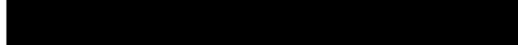
Herrn


Magistrat der Stadt Wien
MA 46 | Niederhofstraße 21
1121 Wien
Telefon +43 1 4000 92909
Fax +43 1 4000 99 92909
post@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

MA46-IFG-38073-2026-MIV-MAE
Antrag auf Informationszugang nach
dem Informationsfreiheitsgesetz;
Zurückweisung

Wien, 4. März 2026

BESCHEID SPRUCH

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird der Antrag von Herrn  vom 2. Feber 2026 auf Zugang zu Informationen betreffend „Kosten für durch die Magistratsabteilung 18, 28, 46, 65, 67 extern beauftragten Studien und Gutachten differenziert nach Jahr (für die Jahre 2015 bis 2025), beauftragende Stelle (Magistratsabteilung), Auftragnehmer_in (Firmenname) und Titel der Studie“ zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Mit E-Mail vom 8. Jänner 2026 stellte Herr  (idF Informationswerber) nachfolgendes Informationsbegehren:

„[...]

Kosten für durch die Stadt Wien beauftragte Studien und Gutachten im Verkehrsbereich differenziert nach

- *Jahr (für die Jahre 2015 bis 2025)*
- *beauftragende Stelle (Magistratsabteilung, MD, etc.)*
- *Auftragnehmer_in (Name)*
- *Titel der Studie*

[...]“

Mit Schreiben vom 2. Feber 2026 teilte die Magistratsabteilung 46, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten dem Informationswerber mit, dass sein Informationsbegehren vom

8. Jänner 2026 unklar und unpräzise ist, da pauschal nähere Informationen zu Studien und Gutachten „im Verkehrsbereich“ begehrt werden, ohne zu präzisieren welche Studien und Gutachten konkret gemeint sein sollen.

Daraufhin teilte der Informationswerber mit Schreiben vom 2. Feber 2026 Folgendes mit:

„[...]

Kosten für durch die Magistratsabteilungen 18, 28, 46, 65, 67 extern beauftragten Studien und Gutachten differenziert nach

- *Jahr (für die Jahre 2015 bis 2025)*
- *beauftragende Stelle (Magistratsabteilung)*
- *Auftragnehmer_in (Firmenname)*
- *Titel der Studie*

[...]“

Dazu ist auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 2 erster Satz IFG ist die Information möglichst präzise zu bezeichnen.

Mangels konkreter Angaben im verfahrenseinleitenden Antrag vom 8. Jänner 2026 konnte der Inhalt bzw. Umfang des Informationsbegehrens nicht festgestellt werden. Es war unklar, welche Kosten welcher Studien und Gutachten „im Verkehrsbereich“ konkret bekannt gegeben werden sollen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist auftragen. Demnach wurde dem Informationswerber mit Schreiben vom 2. Feber 2026 auftragen, seinen Antrag auf Informationszugang zu präzisieren. Dabei wurde ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Präzisierung hingewiesen.

Der Informationswerber führte mit Schreiben vom 2. Feber 2026 aus, dass damit extern beauftragte Studien und Gutachten der Magistratsabteilungen 18, 28, 46, 65 und 67 gemeint seien. Wenngleich der Informationswerber mit Schreiben vom 2. Feber 2026 seine ursprüngliche Anfrage vom 8. Jänner 2026 – geringfügig – in der Formulierung abänderte, so kam er der im Schreiben vom 2. Feber 2026 geforderten Verbesserung seiner Anfrage – welche Studien und Gutachten *konkret* gemeint sind – nicht nach. Somit blieb das Informationsbegehren – entgegen § 7 Abs. 2 IFG, wonach die Informationen möglichst präzise zu bezeichnen sind – unklar und unpräzise. Das Informationsbegehren ist derart allgemein, dass eine zweck- und arbeitsorientierte Beantwortung nicht möglich ist.

Da es bei einem nicht ausreichend bestimmten Informationsbegehren nicht möglich ist, diesem zu entsprechen, und die von der Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG veranlasste Verbesserung des in Rede stehenden Mangels vom Antragsteller nicht befolgt wurde, war das Ansuchen zurückzuweisen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 46, Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten, A-1121 Wien, Niederhofstraße 21, E-Mail: post@ma46.wien.gv.at, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiter sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. (Stand 01.07.2025)

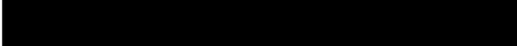


Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter

(elektronisch gefertigt)

Dr. Markus Raab
Senatsrat

Ergeht an:

1. 

RSB

Nachrichtlich an:

1. MA 18
2. MA 28
3. MA 65
4. MA 67
5. MD BD-KTI



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>